



Panel des Ordens in der Humboldt-Universität am 31. Mai 2025

SCHRECKENSSZENE NEUER GEWALTSTRUKTUREN:
ANNÄHERUNG AUS ZEITGESCHICHTE UND
VÖLKERRECHT

CHRISTIAN TOMUSCHAT

ZUSAMMENBRUCH DER VÖLKERRECHTLICHEN
RECHTSORDNUNG ?

I. Die Sach- und Rechtslage

Der russische Überfall auf die Ukraine, der im Februar 2022 mit Angriffen auf das ukrainische Kernland einen ersten Höhepunkt erreicht hat, gehört mittlerweile zu den Standardthemen im internationalen Diskursraum. Über den Verlauf dieses Krieges wird in den Medien wie über irgendein Kapitel des Alltags berichtet. Es geht aber in der Tat nicht um eine flüchtige Episode. Russland hat nicht nur sein Nachbarland angegriffen, sondern gleichzeitig die Grundlagen der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung in ihrer Verbindung zwischen der UN-Charta und dem allgemeinen Völkerrecht in Frage gestellt. Alle Staaten sind in diese Ordnung einbezogen, entweder kraft der gewohnheitsrechtlichen Verfassung unseres Erdballs oder durch ihre ausdrückliche Annahme der Charta. Freilich sät die Häufigkeit regelwidriger Verhaltensweisen fortwährend Zweifel an der Effektivität dieses Systems.

Frieden wird in der Gegenwart rechtlich als die Normalsituation in den internationalen Beziehungen gewertet. Das Hobbes'sche *bellum omnium contra omnes* ist an die Kette gelegt worden: das Gewaltverbot der Charta untersagt auch als Regel des Gewohnheitsrechts jede Form zwischenstaatlicher Gewaltanwendung. Militärische Gewalt darf nur ausgeübt werden in Notwehr gegen einen Angreifer, oder mit Autorisierung durch den Sicherheitsrat der Weltorganisation, dem damit nach Kapitel VII der Charta ein Monopol der Zwangsausübung zugewiesen ist. Der Kriegszustand wird sohin als eine nur temporäre Ausnahmelage betrachtet. Dieser Sieg des Friedensgedanken ist keine

geringe Errungenschaft für die internationale Gemeinschaft. Aber die konzeptionelle Klarheit steht bekanntlich mit den Realitäten auf dem Kriegsfuß.

Als eines von den fünf ständigen Mitgliedern im Sicherheitsrat, ausgestattet mit einem Vetorecht zu allen Sachbeschlüssen des Gremiums, ist Russland von der Weltgemeinschaft neben China, Frankreich, den USA und dem Vereinigten Königreich mit einer besonderen Verantwortlichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betraut worden (Art. 24 Abs. 1 der Charta).¹ Damit genießt es gleichzeitig eine unüberwindbare Immunität gegen jedwedes rechtliche Verfahren, von dem es Nachteile zu erwarten hätte. Befürchtet worden war immer, dass die privilegierte Stellung der ständigen Mitglieder zu allen denkbaren Missbräuchen führen könnte, was auch tatsächlich immer wieder geschehen ist. Aber es bedeutet doch eine Art von Quantensprung, dass ein Land, gestützt auf seine rechtlich unangreifbare Stellung, zu einem Eroberungsfeldzug, ja sogar zu einem Vernichtungskrieg gegen ein anderes Mitglied der Weltorganisation aufbricht. Einen Präzedenzfall zu diesem Vorgang hatte es bis dahin nicht gegeben.

Der von Russland begangene Verstoß gegen die Fundamentalprinzipien der internationalen Gemeinschaft ist offensichtlich. Die Charta gewährleistet durch ihr Kernelement des Gewalt- und Aggressionsverbots Frieden und Sicherheit für alle Länder und deren Menschen mit ihren individuellen und kollektiven Rechten

Russlands Krieg gegen die Ukraine lässt von all dem wenig übrig. In den Anfangstagen des militärischen Konfliktes hatte Russland sich zu seiner Rechtfertigung auf ein Notwehrrecht zugunsten seiner Staatsangehörigen berufen, die angeblich auf ukrainischem Territorium massiver Verfolgung ausgesetzt seien. Diese Behauptung fiel bald in sich zusammen, wird aber von dem Aggressor weiterhin gebraucht. Auch die internationale Öffentlichkeit hat sich von solchen Propagandathesen nicht beeindrucken lassen. In der Generalversammlung der Vereinten Nationen ist Russland seit dem Beginn seiner gewaltsamen Invasion wegen dieser Verletzung des Gewaltverbots mehrfach mit deutlichen Mehrheiten (141 am 2. März 2022 bei 5 Gegenstimmen²) zur Einstellung seiner militärischen Aktionen aufgefordert worden - freilich bisher erfolglos und bei sinkender Zahl der proukrainischen Stimmen (93 am 24. Februar 2025 bei 8 Gegenstimmen)³. Allgemein ist bekannt,

dass Resolutionen der Generalversammlung keine verbindliche Kraft haben. Sie spiegeln aber verlässlich die politische Stimmungslage wider und können selbst von dem Aggressor Russland nicht völlig ignoriert werden.

Die Charta als solche hat seit dem Jahre ihres Inkrafttretens (1945) trotz aller Anfechtungen ihre Stellung im Zentrum der internationalen Sicherheitsarchitektur behauptet. Es gibt Kritiker mit der These, in der Charta habe sich die frühere Dominanz des Westens fast unverhüllt verfestigt. Aber der augenscheinliche Befund widerspricht dieser Sichtweise. Vor allem die Tatsache, dass sämtliche gegenwärtigen Verbände, die sich als Staaten bezeichnen können, ohne äußeren Druck aufgrund eigenen Antrags der Weltorganisation haben beitreten können, bestätigt die globale Anerkennung der Charta.

Im Streit befindet sich aber die überragende Macht des Sicherheitsrates, über dessen Reform in der Generalversammlung nunmehr seit über 17 Jahren offiziell beraten wird. Ziel dieser Beratungen soll unter anderem eine bessere Repräsentativität des Gremiums sein: Asien, Afrika und Lateinamerika haben bisher keinen ständigen Sitz; Indien bleibt rechtlich in der Zweitklassigkeit. Die Meinungen divergieren, ob es dabei gleichzeitig um eine Beseitigung oder Einschränkung der absoluten Blockademacht des Sicherheitsrats gehen kann. Noch im letzten September ist das Thema im sog. „Pakt für die Zukunft“ zu einer der Prioritäten auf der Agenda der Weltorganisation erklärt worden.⁴ Im Hintergrund steht insoweit neuerdings die Frage, ob mit den jüngsten Entwicklungen vor allem im Ukraine-Krieg und in Palästina ein Erosionsprozess eingesetzt oder sich beschleunigt hat, der geeignet ist, ohne förmliches Verfahren zu einer Neujustierung der politischen Gewichte zu führen.

II. Die Lossagung Russlands von seinen internationalen Verpflichtungen

Ganz offensichtlich fühlt sich Russland heute nicht mehr an seine unwiderruflichen Verpflichtungen aus der Charta gebunden, und gleichzeitig hat es mit seinem Einmarsch in die Ukraine sein förmliches Versprechen aus dem sog. „Budapester Memorandum“⁵ beiseite gewischt. Dieses Memorandum, trotz seines nichtssagenden Namens ein verbindliches völkerrechtliches Übereinkommen mit der zusätzlichen Beteiligung der USA und des Vereinigten Königreichs als Garantiemächten, sah als Gegenleistung für den Verzicht der Ukraine auf Nuklearwaffen vor, dass die Parteien die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Ukraine achten würden. Der rechtsgrundlose, allein auf imperiale Machtansprüche zurückgehende Bruch dieser Verpflichtungen aus dem Kernbereich der heutigen Friedensordnung bedeutet gleichzeitig einen schweren Schlag gegen das Hauptinstrument jeder friedlichen Verständigung zwischen souveränen Staaten: den völkerrechtlichen Vertrag. Russland ist außerhalb von Alltagsangelegenheiten kein vertrauenswürdiger Vertragspartner mehr.

Dringend wäre die Rückkehr Russlands zu rechtstreuem Verhalten. Stattdessen blockiert Moskau als Kriegspartei den Weg zu Verhandlungen mit Vorbedingungen, die einer Kapitulation der Ukraine gleichkämen. Gleichzeitig verhindert es den Zugang zum Sicherheitsrat mit dessen Instrumenten zur Streiterledigung. Die von der UN-Völkerrechtskommission kodifizierten Regeln über die Staatenverantwortlichkeit⁶ bieten für diese Lage keine Antwort. Im Laufe der Zeit mag sich dennoch in ungewisser Zukunft ein *modus vivendi* einstellen.

Die Missbilligung der russischen Gewalttaten darf nicht den Blick verstellen für andere Kriegsereignisse im westlichen Einflussbereich, wo das vielgelobte regelbasierte Ordnungssystem derzeit ebenfalls schwere Einbußen erleidet. Der US-amerikanische Präsident Trump hat mit Annexionsdrohungen gegen eine ganze Reihe der Nachbarländer der USA und seine dreiste Missachtung des Selbstbestimmungsrechts der Palästinenser⁷ das fiktive Bild von der Einheitlichkeit der westlichen Wertewelt zertrümmert. Vor allem in den Auseinandersetzungen im Nahen Osten haben die Opferzahlen ein Ausmaß erreicht, das einen Kollaps der intendierten rettenden Kraft des humanitären Kriegsrechts anzeigt. Die Lehre von den „bloßen“ collateral damages mit ihrer

Leichtfertigkeit bedarf bei der Abwägung der auf dem Spiele stehenden Interessen nach dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit dringend der Überprüfung, soweit es vor allem um menschliches Leben geht.⁸

Abseits jeder Selbstgerechtigkeit sollte bei allen Kriegsparteien ein Prozess der Selbstbesinnung einsetzen. Alle Staaten und Völker sind in gleicher Weise an das Völkerrecht gebunden. Weder eine Vergangenheit der Unrechtserfahrungen noch vermeintliche Diskriminierung durch die Organe der Weltorganisation gibt einen Freibrief für eigenmächtiges Handeln außerhalb der Schranken des verbindlichen Rechts. Die Berufung auf eine selbst konstruierte Staatsraison geht als Ausdruck nationaler Engführung ins Leere. Das Verbot von Aushungern als Strategie des bewaffneten Konfliktes und sog. ethnischer Säuberung hat seinen Platz nicht nur im Handbuch der Militärstrategie, sondern bildet gleichzeitig einen Schutzzaun für einen Grundbestand von Humanität und menschlicher Würde. Annexionen zerstören stets ungezählte menschliche Einzelschicksale. Ständige Umsiedlungen zur Erleichterung der Kriegsführung stellen den Schutzgedanken des Kriegsrechts geradezu auf den Kopf. Verschlimmert wird die Lage insoweit durch das Verbot oder die Verhinderung einer objektiven Berichterstattung.

Man darf im Übrigen die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Unterstützungsmaßnahmen für die jeweiligen Kriegsparteien nicht übersehen. Vor kurzem hat der IGH den politisch motivierten Antrag Nicaraguas auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Deutschland wegen Beihilfe zum behaupteten Völkermord Israels in Gaza als gegenstandslos verworfen.⁹ Dennoch bleibt die Frage der Verantwortlichkeit der Unterstützer völkerrechtswidriger Kriegshandlungen von brennender Aktualität auch für nicht unmittelbar beteiligte Länder wie die USA und Deutschland.¹⁰

III. Die Vollzugsschwäche des Völkerrechts

Die Sackgasse, die sich hier auftut, eröffnet abermals den Blick auf die Vollzugsschwäche des gegenwärtigen Völkerrechts. Nach wie vor gilt: Es existiert keine Weltregierung mit umfassenden Befugnissen zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Selbst die als zwingend bezeichneten Normen des Völkerrechts (*jus cogens*) lassen sich nicht ohne weiteres durchsetzen. Die Verfasser der Charta

hatten den Sicherheitsrat deswegen mit einem Gewaltmonopol ausgestattet, um ihn in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls auch einseitig mit militärischen Mitteln vor allem dort einzugreifen, wo für eine friedensbedrohende Krisenlage eine konsensual-friedliche Lösung nicht erreicht werden kann. Aber auch der Sicherheitsrat ist kein allmächtiger Friedensengel. Er steht niemals souverän über dem Streitgetümmel.

Für die traditionellen bilateralen Streitigkeiten, wo das Prinzip *do ut des* im Mittelpunkt steht, sind bewährte diplomatische Muster in reicher Fülle vorhanden. Vielfältige Wege haben sich vor allem seit 1945 aufgetan. Eine der beliebtesten Optionen ist es, getroffene Vereinbarungen nicht in die verbindliche Form des positiven Vertragsrechts zu gießen und stattdessen auf das sog. *soft law* auszuweichen, das äußerlich meist wie eine feste Verpflichtung aussieht, aber dennoch der eigentlichen Verbindlichkeit entbehrt. Die KSZE, heute OSZE, die mit der Schlussakte von Helsinki im Jahre 1975 gleichsam als Wunderkind die öffentliche Bühne betrat, hat jahrelang mit ihren bloß politisch definierten Regeln und Verfahren erfolgreich dem Ausgleich zwischen Ost und West gedient, bis Moskaus Überfall auf die Ukraine jetzt definitiv gezeigt hat, dass die internationale Ordnung doch nicht überwiegend auf bloße politische Versprechen setzen kann.

IV: Die Bindungskraft des völkerrechtlichen Regelwerks

Wo soll überhaupt die Bindungskraft der Charta und des allgemeinen Völkerrechts gegenüber einem Leugner herkommen, und wie soll sie sich durchsetzen? Die Frage ist nicht neu, sie gehört nicht der rechtlichen Dimension selbst an und wird seit den Anfängen des modernen Völkerrechts von unterschiedlichen Ausgangspunkten her diskutiert, wobei heute göttlicher Befehl oder die „Natur“ als theoretischer Geltungsgrund aus der Debatte fast völlig verschwunden sind. Fest steht, dass man aus der Normativität ausscheiden muss, um jedenfalls einen erklärenden Ankerpunkt in den faktischen Gegebenheiten der menschlichen Gesellschaft zu finden.

Die internationale Gemeinschaft als ideale Denkfigur hat keine Verfassung wie üblicherweise ein Staatswesen. Die UN-Charta bildet von ihrem Ursprung her nicht mehr als einen multilateralen

Staatsvertrag ohne die Weihe einer spezifischen demokratischen Legitimation, und die Hervorbringungen ihrer Institutionen sind Menschenwerk ohne höhere Sanktion. Die von ihr aufgezählten Rechtsquellen – der völkerrechtliche Vertrag, die allgemeinen Rechtsgrundsätze, das Gewohnheitsrecht - genießen keinen überlegenen Rang von normativer Qualität.

Das Ideal einer Rechtsordnung, die sich über Stufen her von einer Grundnorm aus *more geometrico* entwickelt, passt eigentlich nicht in das Muster der durch politische und ethnische Vielfalt gekennzeichneten Menschheit und deren Turbulenzen. Es ist gleichwohl eine Grundtatsache, dass sich das Völkerrecht über Jahrzehnte und Jahrhunderte im Wege des gegenseitigen Ausgleichs aus der gelebten, häufig streitigen Praxis des völkerrechtlichen Verkehrs entwickelt hat. Bloße tatsächliche Übungen und Verhaltensmuster haben sich durch ihre Eignung für die Lösung praktischer Probleme als Versuche zur Gewährleistung von Gerechtigkeit nach einem Wachstumsprozess mit unzähligen Wendungen konsolidiert und sind zu Teilen des als maßgeblich gewerteten positiven Rechts erstarkt. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass das Völkerrecht der frühen Neuzeit seit dem Westfälischen Frieden von 1648 stark von seiner eurozentrischen Umwelt mit dessen kolonialer Strukturierung geprägt war. Seit dem Inkrafttreten der Charta im Jahre 1945 sind vor allem mit der Anerkennung der souveränen Gleichheit aller Staaten und der individuellen Menschenrechte unzählige neue Inhalte in das komplexe Normenpaket hinzugetreten und haben die Grundprämissen neu geprägt.

Insgesamt beruht das heutige Völkerrecht auf einem Grundkonsens der Staaten als individueller Träger der internationalen Ordnung. So ist die Debatte weit über die in früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten zugrunde gelegten Denkvoraussetzungen hinausgetreten. Allzu wenig ist bisher in Betracht gezogen worden, dass seit wenigen Jahren alle tatsächlich existierenden 193 Staaten nach der Beendigung der Kolonialherrschaft in die Vereinten Nationen aufgenommen worden sind und damit sämtlich die in der Charta niedergelegten Rechte und Verpflichtungen übernommen haben. Grob gesprochen lässt sich dieser Vorgang als ein weltweiter, allerdings mediatisierter demokratischer Prozess deuten, der nicht als bloßer Positivismus des Nachvollzugs anderswo gesetzter Prinzipien bezeichnet werden kann. Die Charta ist

damit trotz ihrer Mängel zur Verfassung der internationalen Gemeinschaft erstarkt.

Der tatsächliche Zusammenhalt stützt sich dabei weniger auf die gemeinsame UN-Mitgliedschaft, sondern in erster Linie auf die Einsicht, auf dieser Weltkugel mit ihren begrenzten Ressourcen unabwendbar aufeinander angewiesen zu sein. Von einer dichten, auch emotionalen Gemeinschaft kann allerdings auf Weltebene trotz aller Aufrufe zur wechselseitigen Solidarität und Zusammenarbeit nicht die Rede sein. In der Tat: von einem Neubeginn, wie ihn manches Drehbuch für die echte Revolution fordert, ist nichts zu erkennen. Aber der Grundkonsens existiert, steht freilich derzeit am Rande des Zusammenbruchs.

V. Der Grundkonsens als kollektiver Akt der Selbstbestimmung

Der Grundkonsens hat seine Wurzeln im politischen Raum. Er ermangelt einer unverbrüchlich festen Fundierung und bedarf ständiger Bekräftigung. Die Grundsatzfrage bleibt offen. Hängt die Verbindlichkeit der Strukturnormen des Völkerrechts von der Anerkennung durch jedes einzelne Mitglied der internationalen Gemeinschaft ab? Und was bedeutet es, wenn ein einzelner Staat sich davon ablöst? Eindeutige Antworten lassen sich insoweit kaum geben.

VI. Was tun?

Es muss unter solchen Umständen darum gehen, wieder eine tragfähige politische Grundlage herzustellen. Wo rechtliche und politische Kraft fehlt, braucht es zur Belebung einen starken politischen Impuls, nicht ein juristisches Geplänkel, das lediglich unter Fachjuristen ausgetragen wird.

Überlegungen über eine Abschaffung des Sicherheitsrats oder eine sonstige Änderung der Charta zur Behebung des Dilemmas sind derzeit müßig, was nicht erklärt zu werden braucht. Jede solche Änderung setzt jedenfalls die Zustimmung aller ständigen Mitglieder und damit auch Russlands voraus. (Art. 108).

Ein handfester politischer Streit wie die Auseinandersetzung über die Bindungskraft der Charta sowie der Beschlüsse des Sicherheitsrats sinkt mangels allgemein akzeptierter Regeln von der Stufe der Rechtspositivität auf die Stufe eines faktischen Machtkampfes ohne vorgezeichnete Kampfbahnen ab. Alle Prätendenten werden ihr Potential sorgfältig prüfen. Es ist der große Vorzug – und gleichzeitig Nachteil - der heute von der Charta geprägten Weltverfassung, dass sie den Versuch gewagt hat, für ihre Gründungsbasis den Faktor Macht mit Ausnahme der spezifischen Sicherheitsarchitektur so weit wie möglich beiseite zu schieben und stattdessen nach Maßgabe der souveränen Gleichheit jeden einzelnen Staat als aktives Mitglied in das System einzubeziehen. Die Vereinten Nationen sind damit wahrhaft in den Status der einzigartigen Weltorganisation hineingewachsen - was sie anfänglich mit ihren 51 Gründungsmitgliedern nicht waren.

Den kleineren Staaten ist damit ein Statusgewinn verschafft worden, der keineswegs selbstverständlich war. Durch ihre Anwesenheit unter dem Begriff der Entwicklungsländer in der Generalversammlung als Plenum der Weltorganisation ist deren politisches Gewicht entscheidend gestärkt worden. Auch die derzeit mächtigsten Nationen sind nicht in der Lage, von ihren Machtbastionen aus den gesamten Erdball zu beherrschen. Massentötungen und ethnische Säuberung scheiden in unserer heutigen Welt als Handlungsmittel einer *nation civilisée* aus, gehören aber dennoch nach der Hitlerdiktatur wieder zum Erscheinungsbild der Gegenwart.

Den oder die Störer einfach aus dem Hause zu weisen? Scheint auf den ersten Blick ein Geheimrezept zu sein. Aber man braucht gerade sie zur Wiederherstellung einer funktionierenden internationalen Ordnung. Mangels einer steuernden Zentralinstitution würde die Welt Gefahr laufen, in eine Situation wie die des Europas des 19. Jahrhunderts mit seinem Modell der Balance of Power zurückzufallen. Im Extremfall könnte noch nicht einmal mehr eine Alternative zu einem Machtwechsel weg von einer unerwünschten *pax oppressionis* bereitstehen. Das individuelle Strafrecht hat seine Ohnmacht als Gegenpotential zur Macht des Bösen bereits offenbart.

VII. Schlussbemerkungen

Leider muss man sich mit der gegebenen Tatsachenlage abfinden und mag den beruhigenden Schluss ziehen, dass die jetzt aufgetretenen

Mängel nicht die Existenz der Vereinten Nationen als solche in Frage stellen, sondern „nur“ ihre Qualität als Garant für Weltfrieden und internationale Sicherheit, das ursprüngliche Herzstück der Weltorganisation. Das Element zusätzlicher Sicherheit, welches die Charta über die Institution des Sicherheitsrates vermitteln sollte, ist jetzt im ersten Viertel des 21. Jahrhunderts offensichtlich in weitem Umfang verloren gegangen. Aber die Weltorganisation rechtfertigt sich nach wie vor durch ihre vielfach segensreiche Handlungsbreite, die weit über die ursprünglichen Erwartungen hinausreicht. Sie ist mit vollen Segeln in die bunte Wirklichkeit des Weltgeschehens eingetaucht. Von einer Agentur, die sich insbesondere um bewaffnete Konflikte kümmern sollte, hat sie sich zu einer Institution fortentwickelt, die unter Führung des Generalsekretärs mit seinem festen Bodenkontakt und den echten Demokraten unter den Staatsführern versucht, Leitlinien für die gesamte Weltpolitik mit einem starken Akzent auf die Daseinsvorsorge für die Menschen in aller Welt zu entwickeln. Es bleibt aber die Erkenntnis, dass die weltpolitischen Entwicklungen mit ihrem stets präsenten Gewaltpotential sich ohne harte existentielle Zwänge nicht in ein Gefilde der harmonischen Koexistenz verwandeln lassen.

Anmerkungen

- ¹ Alle nachfolgenden Verweise auf Artikel beziehen sich auf die Charta der Vereinten Nationen.
- ² Die Resolution zählte 35 Enthaltungen.
- ³ 73 Staaten enthielten sich der Stimme, 19 waren anwesend, nahmen aber nicht an der Abstimmung teil.
- ⁴ UN GA Resolution 79/1, 22.9.2025, Action 39, para. 67.
- ⁵ Memorandum on Security Assurances in Connection with Ukraine's accession to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, 5.12.1994, UNTS Vol. 3007, I 52240.
- ⁶ Yearbook of the International Law Commission, 2001, Vol. II, Part Two, 26.
- ⁷ Zuletzt bekräftigt durch UN GA Res. 78/192, 19.12.2023.
- ⁸ See Report by Wikipedia, 2.5.2025, https://en.wikipedia.org/wiki/Attacks_on_health_facilities_during_the_Gaza_war.
- ⁹ IGH, Anordnung, *Alleged Breaches of Certain Obligations in Respect of the Indication of Provisional Measures (Nicaragua v. Federal Republic of Germany)*, 30.4.2024, General List Nr. 193.
- ¹⁰ Deutschland kann sich auf völkerrechtlicher Ebene nicht auf seine von der ehemaligen Bundeskanzlerin Angelika Merkel formulierte politische Doktrin berufen, die Sicherheit Israels zähle zur deutschen „Staatsraison“. Kenneth J. Keith, „The International Rule of Law“, 28 (2015) *Leiden Journal of International Law* 403, 417, states explicitly: „The law must be complied with even when the canons roar“.